

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - beaufsichtigte Hüpfburg - AH3882.15**

Versicherungsschutz besteht gemäß Z 7.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung AH3880.15 für den Bestand und Betrieb von Hüpfburgen, sofern diese durch eine geeignete Person ständig überwacht wird.